

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cfa7afd1-9845-3cac-b946-f57686ca67b8>

Bibliografie

Titel	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
Amtliche Abkürzung	LBauO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Rheinland-Pfalz
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 14 LBauO - Schutz gegen schädliche Einwirkungen

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des [§ 1 Abs. 1 Satz 2](#) müssen so angeordnet und beschaffen sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche oder tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Dabei sind in Gebieten mit signifikantem Hochwasserrisiko im Sinne des [§ 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes](#) die in den wasserrechtlichen Gefahrenkarten und Risikokarten enthaltenen Angaben zu berücksichtigen.

